



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 83. Citatio auff den Landt-Frieden cum Mandato de non offendendo  
Hildesheim gegen Hildesheim.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Citatio auff den Landt-Frieden cum Mandato de non offendendo Hildesheim gegen Hildesheim.

**W**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaiser etc. etc. Entbiethen Unseren und des Reichs Lieben getreuen R. N. Bürgermeistern und Rath / auch Superintendenten D. Henrico Hesslerio, so dann Alderman / Zünfften Gilden / Einwohnern / und gemeiner Bürgerschaft / alter und newer Stadt Hildesheim Unser Gnad und alles Guts: Liebe Getreue / Unserm Käys. Camer. Gericht hat der Ehrwürdig und hochgebohrner ERNST ERB. Bischoff zu Cöln / des Heil. Reichs durch Italien ERB. Cansler / postulirter BISC HOFF zu Lüttig und HILDESHEIM / Administrator der Stifte Münster / Freysingen und Stablo / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bayern / Unser lieber Vetter und Churfürst / supplicando zu erkennen gegeben: Obwohl nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten / Unseren und des Reichs Abschieden / Sondern auch dem außgekündeten hoch-verpönten Landt-Frieden heilsamblich und wohl versehen / das Niemand / wes Würden / Wesens oder Standes der sey / den anderen gewaltdätiger Weise beschwehren / viel weniger aber die Unterthanen sich gegen ihrer Obrigkeit / Derselben Gebott und Verbott aufflehnen / noch andere deren angehörige zu Ungehorsamb bewegen und anreizen / oder dieselbe in ihrer Possession vel quasi Jurisdictionis Geistlicher und Weltlicher Obrigkeit turbiren / verhindern / und aller anderer Gerechtigkeit nichts außgenommen / so zum friedfertigen Wesen und Wandel dienen mögen / umb keinerley Ursachen Willen / wie die Nahmen haben möchten / mit gewaltiger That freventlich wiedersehen sollen.

Wirwohl auch Se. Ebdn. als Administrator des Stiftes Hildesheim / und dero Thumb-Capittul daselbst hoher Obrigkeit / Ambts-Beruffs / und rühigen bishero unbestrittenen Herkommens wegen in der Stadt Hildesheim / so Sr. Ebdn. ohne alles Mittel zugehörig / die Canzel und Schulen / auch andere Aemter im Thumb-Stift mit gelährten erfahren und in ihrem Leben und Wandel unsträflich-friedfertigen Personen derentwegen keine Klage zuhaben / jederzeit bestellt und noch / und desto weniger mit Landt-Fried-brüchigen Eingriffen daran nicht solte behindert werden / dessen doch alles ungeachtet / haben ihr Rath und Bürgermeister auch Bürgerschaft vielmahlen vernommen lassen / die von ihren Natürlichen Herren bestellte Prediger / und Schulmeister in der Stadt Hildesheim nicht zu dulden oder zu leiden / und zu Fortsetzung eweres wiedersehllichen Vornehmens zu gehört / geschehen lassen / connivirt und approbirt, das du der Neue aufgestellte Superintendenten und andere die Prædicanten (die Se. Ebdn. Unser Vetter und Churfürsten auch auß Fried-fertigen Gemüht bishero ohn einigen Eintrag vergönnet) von derselben Se. Ebdn. obangezogene verordnete Prediger Schulmeister und andere Angewandte / von der Canzel bey nahe in allen Predigen Ehren-versehllich und

und aufrührerischer Weise scheltet / und lästert / auch euch dem Raht / Bürger-  
 gerschaft und ganzer Gemeine wieder ewere eigene Pflicht und Gehorsamb  
 auch aufgangenen Churfürsil. Gnädigen Väterlichen Befehl. Schreiben zu  
 wieder zum Aufstand vernahmet und angereizet / dabero erfolget / das ewere  
 Bürger. Söhne / und Stadt. Jungen coadunatim in grosser Anzahl den 2.  
 Decembris jüngstlin auff dem Thum. Hoff daselbsten der von eweren Un-  
 tergerichtlichen Jurisdiction. und sonstien allerdings frey sich versamblet /  
 erstlich vor ein Hauff darin ehliche auß der Societet JESU wohnen / gelauffen /  
 denselbigen gewaltdiglichen freventlicher Weise / auß bösem Vorsatz zu stür-  
 men angefangen / mit Steinen / Stöcken / und Klößen / alle Fenster / so viel  
 sie deren erreichen können / ausgeworffen / und den nächst angelegenen Hen-  
 rici Winnichii der Theologiae Doctorn Hoff etlicher Massen angriffen / alle  
 Fenster / und darin geschmelzte alte Wapen in die Acht. und siebenzig und  
 mehr aufgeschmissen / darneben auch Thür und Fensterladen gebrochen / zer-  
 harven / und Theils mit hinweg genommen: Ob nun wohl Sr. Ebdn. Rächte  
 Niedemeistern Paul Buschen / Bernward Stoggen / und andere beywesende  
 vornehme Rahts. Personen / als auch der Stadt Markt Vogt und Stadt-  
 Knechte / weilien sie auff dem Thumb. Hoffe gegenwärtig den Lämnen und  
 Tumult gesehen und gehört / umb Abschaffung dieses Gewalts und Frevels  
 ersucht / haben doch dieselben zu Abwendung des Auffruhrs Fried. brüchigen  
 Beginmens / Stürmens / und Werffens kein Wort verlichren wollen.

Darbey sich dann noch ein grösser Hauffen Bürger mit sonderem  
 Frolocken versamlet / die unter anderen sich vernehmen und hören lassen / Gott  
 solte den Ehren / der den ersten Stein aufgeworffen.

Wiewohl auch ferner durch ged. Sr. Ebdn. Hildesh. Rächte euch dem  
 Raht in Schrifften gebotten worden / dergleichen Lermen und Auffrubr / so  
 ohne eweren Vorwissen / Verhängnuß / Connivirung und Gutheissen nicht  
 angefangen noch vollendet / abzuschaffen / und euch dem gemeinen Prophan  
 und Landt. Frieden gemess zu halten / so seye doch darauff nichts fruchtbarli-  
 ches noch einrige Erklärung / das euch dergleichen Auffrubr unwissend / und  
 zu wieder / oder auch ihr dieselben abzuschaffen gemeinet wäret / beschehen /  
 durch welches conniviren / approbiren und Gutheissen ferner erfolget / das in  
 der heiligen Weinnacht sich ein Hauffen Bürger / Handwerker und Stadt-  
 Buben unter der Christ. Meß in dem Thumb versamblet / einen  
 ansehnlichen Hauffen Lichter von der grossen Cronen / mitten in derselben  
 hangend zerschlagen / herab geworffen und andere Zuberey getrieben / auch  
 dem Kirchen. Diener / so diesen Frevel den Thäteren abwehren wollen / da-  
 selbsten in der Kirchen / da sonstien Männiglich Freyheit hat / und sucht /  
 stracks mit Zückung ihrer Wehren zugesetzt / und denselben an Leib mit gros-  
 sem Schelten und Schmähen / zu beschädigen angemasset / und da er ihnen  
 nicht entsprungen wäre / sonder Zweifel zu Boden geschlagen / an welchen  
 ( so ihr der Raht niemahls auff beschehenes ansuchen begehret zu verhindernen  
 und zu wehren ) sie noch nicht ersättiget / sondern in ihren durch solch ewer des  
 Rahts Stillschweigen gestifteten freventlichen Beginnen fortgefahren / und am  
 H. Christtag den Thumb. Prediger / als er seine Predig und andere Gottsechtige  
 Exercitia Nachmittags geendet / mit grosser Rott Bürgeren / Bürgers Söh-  
 nen und Handwercks. Bursch nachgefolget / auff ihnen und bey sich habende  
 Leuthe mit Steinen geworffen / auch an Leib und Leben beschädiget / da sie  
 solchen Gewaltdt nicht entwichen / und durch die Adelige Thumb. Herren  
 davon etwas abgehalten worden wären / überdas haben sich dergleichen Rott  
 an S. Stephani Tag abermahls auff den Thumb. Hoff versamblet / so wie  
 derumb

4 VI  
28

derumb einen grossen Lermen / Beschrey und Sedition unter jhnen erregt / und zu neuen Hand-Griffen wiederum veranlasset / dessen man sich noch Tägliches mehr müsse besorgen / und in Gefahr siehen :

Wann dann solche That-Handelung obangezogenen Rechten sonderlich Unserem und des Heil. Reichs hoch-verpönten Landt-Frieden gestracks zu wieder / dardurch jhr auch die Böen berührten Landt-Friedens Constitution einverleibet / verwürcket / und mit der That darein gefallen seyct / auch da solchem Beginnen nicht zeitlich gewehret / die Unterthanen in jhren Scherfsamb durchaus abgezogen / und allerhand Zerrüttung / Mord und Blut-Bergieffen zu besorgen / ja gemeiner Fried zu Hildesheim gänzlich zerstört und aufgehoben werden muß: Derowegen umb diese unsere Käyserl. Ladung und Mandat wieder euch zu ertheilen embsiges fleisses Anrufen und Bitten lassen / inmassen erlangt / das Sr. Ebn. gebettene Process an heut Dato erkannt worden seynd.

Sequitur citatio ad videndum se declarari incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ, Bannumque Imperii, cum annexo Mandato pœnali de amplius non turbando nec offendendo, in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer an 15ten. Monats Tag Januarii, nach Christi unserß lieben Herrn Geburt 1596. Unserer Reiche des Römischen und Böhemischen im Ein und zwanzigsten / des Hungarischen im Vier- und zwanzigsten Jahr.

Ad Mandatum Dni. Electi  
Imperatoris proprium.

Schweichard Kegele Lt. Berwalter  
subscripsit.

Philippus Hoegessen Judicii Imper.  
Camerae Prothonotarius.

Num. 84.

*Extractus sententiæ Pauli Papæ Tertii in causâ Valentini Episcopi Hildesimensis, contra Ericum & Henricum Duces Brunswicenses pronunciate Romæ Anno 1540.*

**N**EC non præfatum Valentinum Modernum Episcopum in & ad corporalem, realem & actualem possessionem, dictorum Castrorum, oppidorum, castellorum, Municipiorum, villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum, jurisq; venandi, aliorumq; bonorum spiritualium & temporalium, nec non meri & mixti Imperii, ac Jurisdictionis plena & superioritatis tam Spiritualis, quam temporalis totius Diœcesis Hildesimensis, prout præfatus olim Episcopus Joannes & Ecclesia Hildesemensis tempore invasionis prædictæ habebat, tenebat, gaudebat, possidebat & fruebatur, (Civitate, & tribus Castris supra scriptis, quibus Ecclesia spoliata non fuit in suo statu remanentibus) reponendum redintegrandum & restituendum fore, ac reponimus, redintegramus & restituimus